

**Amtsgericht München**

Abteilung für Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Az.: 1509 IN 82/24



In dem Verfahren über den Antrag d.

**PPV Medien GmbH**, Dachauer Straße 37 b, 85232 Bergkirchen, vertreten durch den Geschäftsführer Kramny Thilo M.

Registergericht: Amtsgericht München Registergericht Register-Nr.: HRB 73930

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Jaeger Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB**, Dietlindenstraße 13, 80802 München

Geschäftszweig/Beschäftigung: Herausgabe und Vertrieb von Zeitschriften aller Art sowie sonstige Verlagsgeschäfte und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie Beteiligung an Firmen mit dem gleichen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

erlässt das Amtsgericht München am 01.03.2024 folgenden

**Beschluss**

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung am 01.03.2024 um 09.00 Uhr eröffnet.
2. Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:  
  
Rechtsanwalt Michael Bauer  
Nymphenburger Straße 5, 80335 München  
Telefon: +49(89)30905860  
Telefax: +49(89)309058610
3. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum **19.04.2024** bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden.  
  
Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben.
4. Das Insolvenzverfahren wird bis auf Weiteres schriftlich durchgeführt, § 5 Abs. 2 InsO.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, bis **31.05.2024** den Forderungsanmeldungen schriftlich beim Insolvenzgericht zu widersprechen.

Sollten Beschlussfassungen über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 35 Abs. 2 (Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit), 66 (Rechnungslegung Insolvenzverwalter), 100 f. (Unterhaltszahlungen aus der Insolvenzmasse), 149 (Anlage von Wertgegenständen), 157 (Stilllegung bzw. Fortführung des Unternehmens), 160 (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters, insbesondere, wenn das Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im Ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll; wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde oder wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll), 162 (Betriebsveräußerung an besonders Interessierte), 163 (Betriebsveräußerung unter Wert), 233 (Zustimmung Fortsetzung Verwertung und Verteilung bei Insolvenzplan) und 271 (Beantragung einer Eigenverwaltung) InsO bezeichneten Angelegenheiten erforderlich sein, bedarf es der Antragstellung bis **31.05.2024**, damit die Anordnung des schriftlichen Verfahrens widerrufen werden kann.

Die Forderungsanmeldungen und die Insolvenztabelle können durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist werden die Forderungen geprüft; Forderungen, gegen die bis dahin kein Widerspruch erhoben wurde, gelten als festgestellt.

## Hinweise:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

5. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).  
  
Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen.

Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

6. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

7. Der Insolvenzverwalter wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

#### 8. Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

## Gründe:

Der Antrag ist am 10.01.2024 beim Insolvenzgericht München eingegangen.

Die Schuldnerin hat im Zuständigkeitsbereich des Insolvenzgerichts München ihren allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Nach den Feststellungen des Gerichts sind Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Ebenso können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Artikel 102c - § 4 EGInsO).

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Paulmann  
Richterin am Amtsgericht



## Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

### Forderungsanmeldung beim Verwalter

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre Forderungen zum Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter — nicht beim Insolvenzgericht — anmelden und zwar nur schriftlich in deutscher Sprache mit einer Zeitschrift. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft, noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden.

### Form und Inhalt der Forderungsanmeldung

- Die **Bezeichnung** des Gläubigers muss vollständig sein, jeweils mit vollem Vor- und Familiennamen. Bei juristischen Personen / Personengesellschaften sind weiterhin die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse anzugeben (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer); diese ebenfalls mit vollständigem Vor- und Familiennamen.
- Der **Rechtsgrund** der Forderung (z. B. Darlehen, Dienstvertrag, Warenlieferung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
- Der anzumeldende Betrag ist in EURO (EUR) anzugeben und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten **Gesamtsumme**.
- Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem **Schätzbetrag** anzumelden
- **Zinsen** können grundsätzlich nur bis zum Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem **konkreten Betrag** zu benennen.
- Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstige Schriftstücke (Rechnungen, Verträge, Urteile, Vollstreckungsbescheide etc.) beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt.
- **Bevollmächtigte** von Gläubigern müssen der Anmeldung eine besondere **Vollmacht** (Geldempfangsvollmacht) für das Insolvenzverfahren beifügen.

**Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat (nach den §§ 370, 373, 374) der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist.**

Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen, vorsätzlich pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373, 374 der Abgabenordnung bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hat (§ 302 Nr. 1 InsO).

Dabei sind gem. § 174 Nr. 2 die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373, 374 der Abgabenordnung zu Grunde liegt; ein **bloßer Hinweis** auf eine unerlaubte Handlung **ist indes nicht ausreichend**. Diese Regelung findet nur bei natürlichen Personen Anwendung, nicht hingegen bei juristischen Personen oder Personengesellschaften (diese können auch keine Restschuldbefreiung erlangen).

### Nachträgliche Forderungsanmeldungen

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

### Nachrangige Insolvenzgläubiger

Forderungen können als nachrangige Forderungen gem. § 39 InsO nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubiger hierzu ausdrücklich zur Anmeldung nachrangiger Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Dies ergibt sich ggf. aus dem Eröffnungsbeschluss. Seitens der Gläubiger ist auf den Nachrang hinzuweisen und die beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

### Aus- und Absonderungsansprüche / Sicherungsrechte

Aussonderungsansprüche (z. B. aufgrund **Eigentums** oder eines einfachen **Eigentumsvorbehalts**) sowie Absonderungsansprüche (z. B. aufgrund **Pfandrecht** oder **Sicherungsübereignung**) sind **unverzüglich** beim Insolvenzverwalter geltend zu machen. Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an welchem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung **unverzüglich** dem Insolvenzverwalter gem. § 28 InsO mitteilen.

Absonderungsberechtigte sind jedoch soweit (mit dem Ausfall) Insolvenzgläubiger, als Ihnen der Schuldner auch persönlich haftet.

Hinweis für Gläubiger mit Drittsicherheiten gem. § 44 a InsO für die ab dem 01.11.08 eröffneten Verfahren

*„In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft kann ein Gläubiger nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 5 für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens oder für eine gleichgestellte Forderung, für die ein Gesellschafter eine Sicherheit bestellt oder für die er sich verbürgt hat, nur anteilmäßige Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit er bei der Inanspruchnahme der Sicherheit oder des Bürgen ausgefallen ist.“*

Somit kann der Gläubiger mit einer Gesellschaftersicherheit nur bei der **Verteilung** im Insolvenzverfahren der Gesellschaft teilnehmen, soweit er bei der **Inanspruchnahme** der Sicherheit oder des Bürgen ausgefallen ist. § 190 Abs 2 InsO. Ein Verzicht auf die Sicherheit ist nicht möglich.

### Prüfungstermin / Information über das Prüfungsergebnis

Es besteht keine Pflicht für den Gläubiger, am Prüfungstermin- und Berichtstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. **Sofern Sie an dem Termin teilnehmen, müssen Sie zur persönlichen Legitimation einen Personalausweis/Reisepass im Termin vorlegen. Bei juristischen Personen muss zusätzlich eine Vollmacht bzw. ein Handelsregisterauszug vorgelegt werden.** Das Gericht informiert allerdings nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderung ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht. **Gläubiger, deren Forderungen festgestellt wurden, erhalten keine gesonderte Nachricht** (§ 179 Abs. 3 InsO).